

schen Text feststellen lassen⁵¹⁾; der Bericht des sächsischen Annalisten weist gerade hier gegenüber dem „Anhang IV“ eine Reihe von Auslassungen, Umstellungen und Erweiterungen auf. Dennoch bleibt aber auch im lateinischen Text insgesamt die ursprüngliche Gliederung und Form der Quelle deutlich erkennbar.

Es ergibt sich aus diesen Beobachtungen, daß die aus den beiden erhaltenen Texten zu erschließende Welfenquelle verschiedene Gattungsformen historischer Überlieferung zusammenbindet. Der in der Form der Genealogie gehaltene dritte Abschnitt versucht einen Zeitraum von rund drei Jahrhunderten in der raschen Abfolge einzelner Personen und Generationen zu überspannen und eine Verbindung zu schaffen zwischen dem an die Person Heinrichs des Schwarzen geknüpften Bericht, der dessen Sorge für die Grablege des Ahnen bezeugt, und jener Überlieferung von Eticho-Welf und Heinrich „mit dem goldenen Pflug“, die für Herzog Heinrich Anlaß und Voraussetzung wird, das Gedächtnis des Ahnen in solcher Weise zu ehren. Die Entsprechung zwischen dem Schlußteil⁵²⁾ der Quelle und deren erstem und zweitem Abschnitt spiegelt den Vorgang der Vergegenwärtigung alter Adelsüberlieferung; dies ist es, was nicht nur dem kleinen Werk seine konzise Form, sondern seinen Aussagen auch ein ungewöhnliches Gewicht gibt.

Einen ersten, sicheren Terminus ante quem für die Abfassung dieser Welfenquelle bietet die Tatsache, daß der Annalist das Stück in sein im großen und ganzen wohl bis 1152 abgeschlossenes Werk eingearbeitet hat⁵³⁾. Der ihm vorliegende Text selbst berichtet weder vom Tod Heinrichs des Stolzen (20. Oktober 1139) noch von dem seines Schwiegervaters, des Kaisers Lothar (4. Dezember 1137), und auch vom Eintritt Heinrichs in das Erbe Lothars und von der Übernahme des sächsischen Herzogtums ist nicht die Rede⁵⁴⁾. Hinweise für den Terminus post quem geben die in der Quelle genannten Daten zur Nachkommenschaft Heinrichs des Schwarzen. Zwar erwähnt der Annalist diese Daten nicht mehr, aber doch nur deshalb, weil er, wie er selbst angibt, darüber schon an anderer Stelle — zum Jahre 1106 nämlich — berichtet hat (*de quibus alio loco dictum est*), oder, wie man aufgrund der formalen

⁵¹⁾ S. unten S. 451 ff.

⁵²⁾ Wenn man von der Aufzählung der Heiraten aller Kinder Heinrichs des Schwarzen absieht.

⁵³⁾ B. Schmeidler, Sachsen und Anhalt 15, 90 und 118 ff., der damit, wie schon H.-E. Lohmann, Festschrift R. Holtzmann S. 160 ff., zum zeitlichen Ansatz von G. Waitz (MGH SS 6, 547) zurückkehrte; vgl. auch R. Siebert (wie Anm. 38) S. 78 ff.

⁵⁴⁾ W. Bernhardt, Lothar S. 786 mit Anm. 5.